



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Unde etiam explicatur Conringius licet partium studio laborans.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Aliorumq; Caesarum gloriosissimæ memoriæ zu allen gebührenden Respect, Reverenz und Gehorsamb gegen hochgemeldte Herren Bischöffe ernstlich vermahnet / und angewiesen / diese auch ihre Schuldigkeit per omnia prædicamenta & species omnimodæ Subjectio- nis viel hundert mahl so in- als außershalb Gerichts ultrò geleistet / und eingestanden / so ergibt sich ja ein gleichmässiger Schluß von selbst dahin / daß die von dasiger Stadt vorgeschützte / niemahlen aber erwiesene libertät zumahlen verschwinde und zuscheitern gehe / auch dermahl einst in diesem ihrem ambitiösen Fürnehmen keinen anderen Spruch und Ausgang / als jetztgedachte Stadt Trier / und in simili planè casu Mainz / Erfurth / Braunschweig / Münster / Herborde und andere empfangen / zu gewarten habe / folglich ihrem gnädigsten Landts Fürsten und Herrn nicht nur quo ad quid, sondern allerdings ac plenariè unterthan und subjeet seye.

Die Herren Bischöffe haben Assistentiam Juris vor sich / und seynd daher Titulum seu Donationem Cæsarum zu beweisen nicht schuldig.

H VI
28

Wird ist demnach ein im Reich unerhörtes Gesinnen / über solches alles noch fernere Donations- Brieffe zu fordern / quasi verò possessor, ne dicam Princeps regalibus insignitus, præsertim notoriis & confessatis subditis suis titulum suæ possessionis edere, teneretur, & non sufficeret, daß die Glorwürdigste Käysere selbige ganze Gegend / worin die Stadt Hildesheim belegen / denen Herren Bischöffen ursprünglich ein- und untergeben / diese auch die Stadt darauf gebawet / und ad justam formam redigiret hätten.

Explicatur Conringius licet partium studio laborans.

Dannhero dem vom Gegentheil angezogenem Conringio de Urbibus Germaniæ dardurch ein vollkommenes Snügen geschehen / bevorab / da derselbe loco ibid. alleg. notanter von denen Städten redet / welche vor Ankunfft und Einsetzung der Bischöffen bereits in rerum naturâ gewesen / nicht aber von denen andern / so die Bischöffe selbst ererbt erbarbet / und gleich dieser / zu Städten gemacht haben / nach der bekandten Rechts-Regel / Quod fundo meo inædificatum meum sit, und bedörffen die zeitliche Landts Fürsten oder Bischöffe des Stiffts Hildesheim so wenig einigen Ankunfts- Schein vorzubringen / als ein Vatter nöhtig hat / per speciales literas donationis, das Dominium seines eigenen Kindes zubeweisen / welches er selbst

gezeiblet /

geziehlet / und gezeuget hat : unde porro sequitur , daß gleichwie von einem solchen Kinde mit Vernunft nicht kan gesagt werden / es habe sich seinem Vatter salvâ suâ libertate , & quo ad quid tantum untergeben / da derselbe dennoch secundum jus antiquum darüber von sich selbst jus vitæ & necis hat / also wenig kan auch immorigera , & deliciis imaginariæ libertatis dissoluta hæc filia Dominorum Episcoporum , bey oberwiesenen warhafftigen Umständen sich mit Bestande Rechtens rühmen / daß sie sich salvâ suâ libertate , quæ nec oppositivè quidem ad servitutem plenè unquam exitit , denen Hrn. Bischöffen secundum quid tantum untergeben habe / da sie von ihren ersten Ursprung und Anfang her denenselben vollkommenlich zugehöret hat / und wohl erkennen mag illud vatis

Quæ tibi libertas poterit contingere major,
Quam Domino servire tuo ?

Es ist eine falsche Stichel-Red / daß die Herren Bischöffe mit den Thumb-Herren Vitam Monasticam solten geführet haben.

G strebet contra fidem Historicam , und ist auß dem Diplomate , & Mundiburdio Henrici Secundi Imperatoris gar nicht erwiesen / ob wäre der Stiff Hildesheim anfänglichlich nur ein Kloster gewesen / in deme das Contrarium auß deselben Kärsers obgehörten Mundiburdio & Diplomate

Numer. 75. & 76.

ni. 75.
& 76.

Klärlich erscheinet / worin er die damalige Stiffis- und Thumb-Herren / nicht Mönche / sondern jederzeit CLERICOS ET CANONICOS nennet / und denenselben nicht einen ABBIEN / sondern einen BISEHOFEN zuwehlen Macht ertheilet

Verba sunt hæc

Prædictæ quippe Ecclesiæ concedimus , ut ejusdem sedis Clerici , Canonici & Ecclesiastici , eligendi Episcopum dignè & convenienter inter se , sive aliunde ex contentu Regis liberam habeant , ac propriam facultatem.

Und obgleich in mehrgedachtem Diplomate das Wort MONASTERIUM zu finden / so wisse der Segentheil / daß daselbst MONASTERIUM abusive genommen und dardurch nach Art selbiger Zeiten nicht ein Mönchen Kloster / sondern ein Münster indigitiret werde

Nun ist zum Überflus bekandt / daß verschiedene Stiffis und Cathedral-Kirchen / in welchen auch niemahlen Mönche oder Ordens-Leuthe gewesen / jederzeit in specie das Hohe Thumb-Stiff zu Wiem ad S. Stephanum , wie auch zu Straßburg / Hamburg / Lübeck / Bremen / Soest / Münster und anderen noch in den heutigen Tag